Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1137

08. 11. 77

Sachgebiet 806

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung
— Drucksachen 8/602, 8/972 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Oktober 1977 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grunde einberufen wird.

Grund

Zu § 1

In § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sind die in Betracht kommenden Einzugsstellen im Gesetz konkret zu benennen.

Begründung

Nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 soll der zuständige Bundesminister ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Einzug der Berufsausbildungsabgabe auf selbständige Bundesoberbehörden oder bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zu übertragen, die im Gesetz nicht näher bezeichnet sind. Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG bedarf jedoch nicht nur die Errichtung der genannten Bundesstellen, sondern auch die Übertragung neuer Aufgaben auf bereits bestehende Bundesoberbehörden oder bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts eines förmlichen Gesetzes. Eine Übertragung durch Rechtsverordnung ist nur dann zulässig, wenn die in Betracht kommenden Bundesstellen im Gesetz selbst bereits konkret bezeichnet sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 4. November 1977.